Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden
- Stellungnahmen -

☒ § 3 (2), 4 (2)

Bebauungsplan Nr. 01.26 Hennef (Sieg) – Frankfurter Str./Bröltalstr./Kleine Umgehung 10.Änderung

Ausschuss: Stadtgestaltung und Planung
Datum: 09.04.2014

Schreiben vom	**Absender**	**B / T**	**+ / -**
15.02.2012	Rhein-Sieg-Kreis	**T1**	**+**
08.02.2012	ARS / RSAG	**T2**	**+**
11.01.2012	rhenag		**-**
24.01.2012	Bezirksregierung Köln Dez. 33		**-**
14.01.2012		**B1**	**+**
	intern		
21.02.2012	63 keine Bedenken		

T / B Träger / Bürger
+ Anregungen oder Hinweise
- keine Anregungen

Schuessler, Norbert

B 1

Von:
Gesendet: Samstag, 14. Januar 2012 11:38
An: Schuessler, Norbert
Cc: Buergermeister
Betreff: WG: Einspruch zum Schreiben v.14.12.2011 I/611

Von:
Gesendet: Samstag, 14. Januar 2012 11:35
An: 'n.schuessler@hennef.de'
Betreff: WG: Einspruch zum Schreiben v.14.12.2011 I/611

Von:
Gesendet: Samstag, 14. Januar 2012 11:32
An: 'n.schuessler@hennef.de'
Cc: 'buergermeister@hennef.de'
Betreff: WG: Einspruch zum Schreiben v.14.12.2011 I/611

Sehr geehrter H. Schüssler,
in der Stadtechoausgabe 06.01.2012 wird wieder der Bebauungsplan 01.26 10.Änderung bekannt gegeben.
Mein Einspruch zu dieser Durchführung bleibt wie in den Schreiben zuvor 06.10.2011, 23.10.2011 und 14.12.2011 (siehe unten) bestehen.
Ich bitte um Eingangsbestätigung dieser E-Mail
I
Mit freundlichen Grüßen

Von:
Gesendet: Samstag, 31. Dezember 2011 12:12
An: 'n.schuessler@hennef.de'
Betreff: Einspruch zum Schreiben v.14.12.2011 I/611

Sehr geehrter Herr Schüssler,
hiermit widerspreche ich den Angaben die Sie im Schreiben vom 14.12.2011 angeben, weil es nur die halbe Wahrheit ist und halte meinen Einspruch aufrecht.
Schon 2006 habe ich beim Bürgermeister gegen des vorhaben Einspruch erhoben, wo ich heute bis noch keine Antwort erhalten habe.
Auch gegen den Ausbau der Zufahrt die keine Verbesserung bringt habe ich Einspruch erhoben. Dieses Schreiben wurde nicht einmal im Ausschuss erörtert und wurde unter den Tisch gekehrt.
Auch hier ist die Stadt bis heute eine Antwort schuldig geblieben.
Es spielt schon keine Rolle mehr mit welchen Argumenten ich bei der Stadt vorstellig werde, sie werden alle abgelehnt.
Die bedenken der Bürger (insbesondere bei mir) werden ein ignoriert.
Ich habe das Projekt: Hennef-Ost nie in Frage gestellt das habe ich schriftlich an den BM wiedergegeben.
Nur was die Stadt daraus gemacht hat ist an Frechheit nicht zu überbieten.

Mit freundlichen Grüssen

EINGEGANGEN
22. Feb. 2012
Erled.

:rhein-sieg-kreis
Der Landrat

Rhein-Sieg-Kreis • Der Landrat • Postfach 15 51 • 53705 Siegburg

Stadtverwaltung Hennef
Postfach 15 62
53762 Hennef (Sieg)

Amt 61 - Planung
Abtl. 61.2 - Regional-/ Bauleitplanung
Beate Klüser
Zimmer: A 12.05
Telefon: 02241/13-2327
Telefax: 02241/13-2430
E-Mail: beate.klueser@rhein-sieg-kreis.de

Datum und Zeichen Ihres Schreibens	Mein Zeichen	Datum
09.01.2012 I/611	61.2 – Kl.	15.02.2012

27.02.12
611

Bebauungsplan Nr. 01.26 Hennef (Sieg) - Frankfurter Straße/Bröltalstraße/Kleine Umgehung (Unterführung)
10. Änderung
Beteiligung gem. § 4 (2) BauGB

Wie bereits im Verfahren gem. § 4 (1) BauGB darauf hingewiesen, sind für die geplanten Versickerungen des Niederschlagswassers über Mulden in das Grundwasser wasserrechtliche Erlaubnisse beim Rhein-Sieg-Kreis zu beantragen

Im Auftrag

D. Klüser

ARS
AbfallLogistik Rhein-Sieg GmbH
Ein Unternehmen der RSAG

T 2

ARS GmbH · Josef-Kitz-Straße 5 · 53840 Troisdorf

Stadt Hennef
Amt für Stadtplanung u. -entwicklung
Postfach 1562
53762 Hennef

STADT HENNEF
09.02.2012 08:23

Ansprechpartner:
Ralf Mundorf
Geschäftsbereich:
Qualitätssicherung

Tel: 02241 306 368
Fax: 02241 306 373
ralf.mundorf@ars.rsag.de

08.02.2012

09.02.11
611

Bebauungsplan Nr. 01.26 Hennef (Sieg)-Frankfurter Str. / Bröltalstr. Kleine Umgehung (Unterführung), 10. Änderung

Sehr geehrte Damen und Herren,

danke für Ihre Mitteilung vom 09.01.2012

Von Seiten der AbfallLogistik Rhein-Sieg GmbH (ARS) werden zu dem Bebauungsplan in der vorgesehenen Lage grundsätzlich keine Bedenken erhoben.

Da es sich um einen Ausbau der lichtsignalgesteuerten Kreuzung im Knoten B 478/ ASS Hennef-Ost - südwestliche Rampe, sowie die Beseitigung des Bahnübergangs an der Bahnstrecke wird nur der Verkehrsfluss eingeschränkt.

Fahrzeuge dürfen gemäß § 45 UVV „Fahrzeuge" (BGV D29) grundsätzlich nur auf Fahrwegen oder in Bereichen betrieben werden, die ein sicheres Fahren ermöglichen. Auch aus Sicht von § 3 Abs. 1 der Betriebssicherheitsverordnung darf der Arbeitgeber Abfallsammelfahrzeuge nur auf Straßen einsetzen, auf denen er einen gefahrlosen Betrieb sicherstellen kann.

Die lichte Durchfahrtshöhe muss mindestens 4,00 m zzgl. Sicherheitsabstand aufweisen. Dächer, Äste von Bäumen, Straßenlaternen usw. dürfen nicht in das Lichtraumprofil ragen, da bei einer Kollision die Gefahr besteht, dass sicherheitstechnisch wichtige Bauelemente am Abfallsammelfahrzeug unbemerkt beschädigt werden können und die Mitarbeiter gefährden.

0307 ARS_0010

Wir weisen darauf hin, Abfall darf nach den geltenden Arbeitsschutzvorschriften gemäß § 16 UVV „Müllbeseitigung“ (BGV C27) nur abgeholt werden, wenn die Zufahrt zu Abfallbehälterstandplätzen so angelegt ist, dass ein Rückwärtsfahren nicht erforderlich ist. Die identische Forderung ergib sich aus § 4 Abs. 3 Betriebssicherheitsverordnung.

Weitere Sicherheitstechnische Anforderungen an Straßen und Fahrwege für die Sammlung von Abfällen entnehmen Sie bitte der **BGI 5104**.

Sollten der Berufsgenossenschaftlichen Vorschriften für Abfallsammelfahrzeuge nicht entsprochen werden, so kann eine Abfallentsorgung an dem Grundstück nicht gewährleistet werden.

Mit freundlichen Grüßen

AbfallLogistik Rhein-Sieg GmbH

i.A. Udo Otto

i.A. Ralf Mundorf